



Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Regionalreferat Lüneburg  
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

**Niedersächsisches Landesamt  
für Denkmalpflege**

Abteilung Archäologie  
Regionalreferat Lüneburg

Sandra Ahlers  
Samtgemeinde Bardowick  
Schulstr. 12  
21357 Bardowick



Bearbeitet von  
**Solveig Binnewies**

E-Mail  
solveig.binnewies@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
621.317-139207

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
57 731  
A4.1\_2301013

Durchwahl (0 41 31) 15-  
2945

Lüneburg  
10.01.2023

## **Stellungnahme zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf; Vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

Sehr geehrte Frau Ahlers,

im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zu o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag

Solveig Binnewies  
Ausgrabungsingenieurin  
Regionalreferat Lüneburg

## Ahlers, Sandra

---

**Von:** Bardowicks, Niels <Niels.Bardowicks@nlwkn.niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 24. Januar 2023 11:56  
**An:** Ahlers, Sandra  
**Betreff:** 20230124 Stellungnahme NLWKN 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Wittorf

3

Sehr geehrte Frau Ahlers,

aus Sicht des vorbeugenden Hochwasserschutzes gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich in einem sogenannten Hochwasserrisikobereich im Sinne des § 73 ff. WHG liegt. Grundlage für diese Einstufung ist die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, kurz Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL), die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31. Juli 2009 in bundesdeutsches Recht übernommen wurde. Die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist bindendes europäisches Recht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu in naturräumlich definierten Verwaltungseinheiten wie z.B. entlang der Elbe, ein abgestimmtes Hochwasserrisikomanagement zu betreiben. Grundgedanke der Richtlinie ist also, ein aktives Risikomanagement mit dem Ziel die negativen Hochwasserfolgen zu verringern. In den Hochwasserrisikomanagement-Plänen werden nicht nur bauliche Maßnahmen wie Deiche und Hochwasserrückhaltebecken, sondern auch alle weiteren hochwasservorsorgenden Maßnahmen berücksichtigt. Die Gefahren- und Risikokarten für die drei berechneten Hochwasserszenarien können für den hier betroffenen Planungsraum Elbe im Internet eingesehen werden unter [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/eghochwasserrisikomanagementrichtlinie/gefahren\\_und\\_risikokarten/gefahren--und-risikokarten-116763.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/eghochwasserrisikomanagementrichtlinie/gefahren_und_risikokarten/gefahren--und-risikokarten-116763.html)

Mit freundlichen Grüßen

Niels Bardowicks

---

Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement  
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg \* Adolph-Kolping Str.6 \* 21337 Lüneburg

Achtung: Änderung der Kontaktdaten!  
**Tel.: 04131 / 2209 -161 // Fax: 04131/2209-101**  
**Niels.Bardowicks@nlwkn.niedersachsen.de**

-  
[www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)

**Von:** Ahlers, Sandra <S.Ahlers@bardowick.de>  
**Gesendet:** Montag, 9. Januar 2023 14:10  
**An:** Poststelle (NLWKN-LG) <[poststelle.lg@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:poststelle.lg@nlwkn.niedersachsen.de)>; Gros, Ralf <[Ralf.Gros@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:Ralf.Gros@nlwkn.niedersachsen.de)>  
**Betreff:** WG: 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Wittorf - frühzeitige Beteiligung der TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anliegenden Unterlagen übersende ich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Die Unterlagen sind auch unter [www.bardowick.de](http://www.bardowick.de) einsehbar.

Sollten Sie eine Papieraufbereitung benötigen, teilen Sie mir dies bitte mit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
S. Ahlers

Samtgemeinde Bardowick  
Bauverwaltung  
Schulstraße 12, Zimmer E.23  
21357 Bardowick

Tel.: 04131/1201-311

Fax: 04131/1201-830

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. und Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Do 15.00 - 18.30 Uhr

Mittwoch geschlossen!



Umgang mit Ihren Daten:

Die Samtgemeinde Bardowick ist ggf. zur Verarbeitung und/oder Speicherung Ihrer persönlichen Daten aus rechtlichen und/oder verwaltungstechnisch notwendigen Gründen verpflichtet.

Alle notwendigen Informationen über Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Aufbewahrung Ihrer persönlichen Daten sind einzusehen unter:

[www.bardowick.de](http://www.bardowick.de) → Bürger → Bürgerservice → Datenschutz



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

4) per Mail an [S.Ahlers@bardowick.de](mailto:S.Ahlers@bardowick.de)  
Samtgemeinde Bardowick  
Schulstraße 12  
21357 Bardowick

4

#### Regional- und Bauleitplanung

**Mirjam Richter**  
Auf dem Michaeliskloster 8  
21335 Lüneburg

Gebäude 3, Zimmer 208b

Telefon 04131 261298

Fax 04131 262298

[mirjam.richter@landkreis-lueneburg.de](mailto:mirjam.richter@landkreis-lueneburg.de)

Sprechzeiten Mo. - Di. u. Do. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Di. 14:00 - 16:00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Aktenzeichen 62 - 23300003

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 09.02.2023

#### 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf

**Aktenzeichen: 62- 23300003 / 15**

(Bei Antwort angeben)

#### Anregungen zur Beteiligung nach

- § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitig)
- § 4 Abs. 2 BauGB (formell)
- § 4a Abs. 3 BauGB (erneut)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

#### Anregungen

##### **Regionalplanung**

In Kapitel 3 (Zu beachtende Plangrundlagen) der Begründung ist das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2022 mit aufzunehmen und sind die darin festgelegten relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung abzuarbeiten.

Der Nachvollziehbarkeit wegen empfehle ich, die in Kapitel 3.1 abgehandelten Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg 2003, in der Fassung der 2. Änderung 2016 (RROP) mit einem Verweis zur jeweiligen Ziffer zu versehen.

Das westlich des Vorhabengebietes befindliche Vorranggebiet Windenergienutzung ist in der Planung zu beachten und abzuarbeiten.

Anders als in der Begründung geschrieben, liegt das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nicht gänzlich außerhalb des Änderungsgebietes, sondern reicht auf kleiner Fläche nordöstlich in dieses hinein. Dies ist in der



Begründung zu ändern und die Abwägung dieses Vorbehaltsgebietes der Sachlage entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich der Abwägung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft empfehle ich, den letzten Satz der Abwägung („Ihnen kommt kein Wert für Natur und Landschaft zu“) zu streichen. Anders als in der Begründung dargestellt, ist das Vorbehaltsgebiet nicht in erster Linie durch das nördlich angrenzende Waldgebiet, sondern vielmehr zusammen mit dem im Osten angrenzenden Vorranggebiet für Natur und Landschaft durch die Niederung der Ilmenau charakterisiert (s. Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz). Dies ist entsprechend in die Abwägung einzustellen.

### **Bodendenkmalschutz**

Der Plan-Vorentwurf setzt sich nicht mit den Belangen der archäologischen Denkmalpflege auseinander. Daher wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Wirkungsbereich der Planung sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen die Planung werden daher keine Bedenken erhoben.

Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bleibt unberührt.

Der archäologische Denkmalschutz ist der gemeindlichen bauleitplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich. Er ist daher in den nachfolgenden Planungsphasen / im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in nachfolgenden Zulassungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Mit der durch die F-Plan-Änderung vorbereiteten geplanten Bebauung werden erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgen.

Im Wesentlichen werden zusätzliche großflächige Versiegelungen des Bodens in erheblichem Umfang ermöglicht, die zu einem völligen Verlust der biotischen und abiotischen Potentiale führen. Auf diesen Flächen kann der Boden seine Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Grundwasserspeicher und Filterapparat nicht mehr erfüllen.

Der freien Landschaft werden Flächen in erheblichem Umfang entzogen.

Die durch die Planung insgesamt berührten Belange von Natur und Landschaft sollen gemäß Begründung, S. 13, erst im noch für die nachfolgende förmliche Behördenbeteiligung zu erstellenden Plan-Entwurf ermittelt und nachvollziehbar konkretisiert dargestellt werden.

Gemäß § 1 a (3) BauGB ist dort im Rahmen der erforderlichen vollständigen Anwendung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG für die durch die vorbereitete Bebauung erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft, unter Berücksichtigung der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, zumindest eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfes und eine Darstellung der vorgesehenen Kompensationsfläche vorzunehmen.

Im Rahmen der Vermeidung von Eingriffen ist insbesondere für eine ausreichende Einbindung der Bauflächen in die umgebende freie Landschaft Sorge zu tragen.

Dem naturschutzrechtlichen Artenschutz ist ebenfalls durch nachvollziehbare Betrachtungen Rechnung zu tragen.

Bei alledem ist der Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick zu berücksichtigen. Es ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit die Planung mit dessen Aussagen und Zielsetzungen vereinbar ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen in der Begründung, S. 5, zum Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gemäß RROP aus hiesiger Sicht nicht zutreffend sind.

Das Plangebiet liegt zwar am südlichen Rand des Vorbehaltsgebietes, aber immerhin noch nahezu vollständig innerhalb dessen. Außerdem umfasst dieses kein „Waldgebiet“, sondern ist zusammen mit dem im Osten daran angrenzenden Vorranggebiet für Natur und Landschaft durch die Niederung der Ilmenau charakterisiert.

Auch wenn das Plangebiet selbst bisher intensiv ackerbaulich genutzt wird und daher Biotoptypen von geringerem ökologischen Wert von der Planung betroffen sind, ist die dortige Formulierung, dass ihm „... kein Wert für Natur und Landschaft zukomme ...“ zu kurz gegriffen und gibt Raum für Fehlinterpretationen (s. vorstehende Ausführungen zur Eingriffsregelung).

Die F-Plan-Änderung soll gemäß Begründung, S. 10, im Parallelverfahren mit dem zugehörigen B-Plan Nr. 9 „Sondergebiet Betriebe zur Be-, Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ der Gemeinde Wittorf aufgestellt werden.

Da es die Beteiligungsverfahren wesentlich erleichtern und effektiver gestalten würde, wäre es sehr zu begrüßen, wenn es möglich wäre, dass Samtgemeinde und Gemeinde die jeweiligen Plan-Entwürfe auch gleichzeitig in die Beteiligung geben würden.

### **Immissionsschutz**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

Ich weise aber schon jetzt auf Folgendes hin:

Für Sondergebiete sind in der TA Lärm keine Immissionsrichtwerte festgelegt. Sondergebiete sind im Einzelfall entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen und die Schutzbedürftigkeit muss eindeutig im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Da auch Wohngebäude zur Unterbringung von Saisonarbeitskräften geplant sind, sollten im Bebauungsplan Immissionsschutzwerte analog zu Misch- u. Kerngebieten der TA Lärm von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts festgelegt werden.

### **Wirtschaftsförderungs-GmbH**

Aus Sicht der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg bestehen grundsätzlich keine Einwendungen gegen die geplante Änderung des F-Plans in der Gemeinde Wittorf. Das Sondergebiet ermöglicht dem ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb die Erweiterung und die Aufnahme der Verarbeitung und Lagerung der Feldfrüchte.

Insofern ist die unmittelbare Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet sinnvoll.

Für die verkehrliche Erschließung über die südliche Anbindung des Gewerbegebietes ist aufgrund des zu erwartenden LKW-Verkehres ein Ausbau des Einmündungsbereiches des „Wittorfer Kirchweges“ in die Straße „Vor dem Bardowicker Felde“ bzw. „Huder Furth“ zu empfehlen.

### **Hinweise**

#### **Bauordnung**

Seitens der Bauordnung sind keine Anregung oder Hinweise zu geben.

#### **Wald**

Es ist auf der Grundlage des Plan-Vorentwurfs nicht erkennbar, dass Wald im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) von der Plan-Änderung betroffen ist.

Bedenken werden daher nicht erhoben.

#### **Wasserwirtschaft**

Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken.

#### **Bodenschutz**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Mirjam Richter

- 1) *62.10 zur Ktn. + Unterschrift*
- 2) *62 zur Ktn. + Mitzeichnung*
- 3) *an 62.01*
- 5) *z. Vg.*

Samtgemeinde Bardowick  
Sandra Ahlers  
Schulstraße 12  
21357 Bardowick

Bearbeitet von Bernd Alonso-Cortes

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	11.01.2023
	09.01.2023	TB-2023-00023	E-Mail	kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de		

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Bardowick, 47. Änd. F-Plan, Teilplan Wittorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Bernd Alonso-Cortes

**Anlagen**

1 Kartenunterlage(n)



**TB-2023-00023****Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung****Betreff: Bardowick, 47. Änd. F-Plan, Teilplan Wittorf**

Antragsteller: Samtgemeinde Bardowick

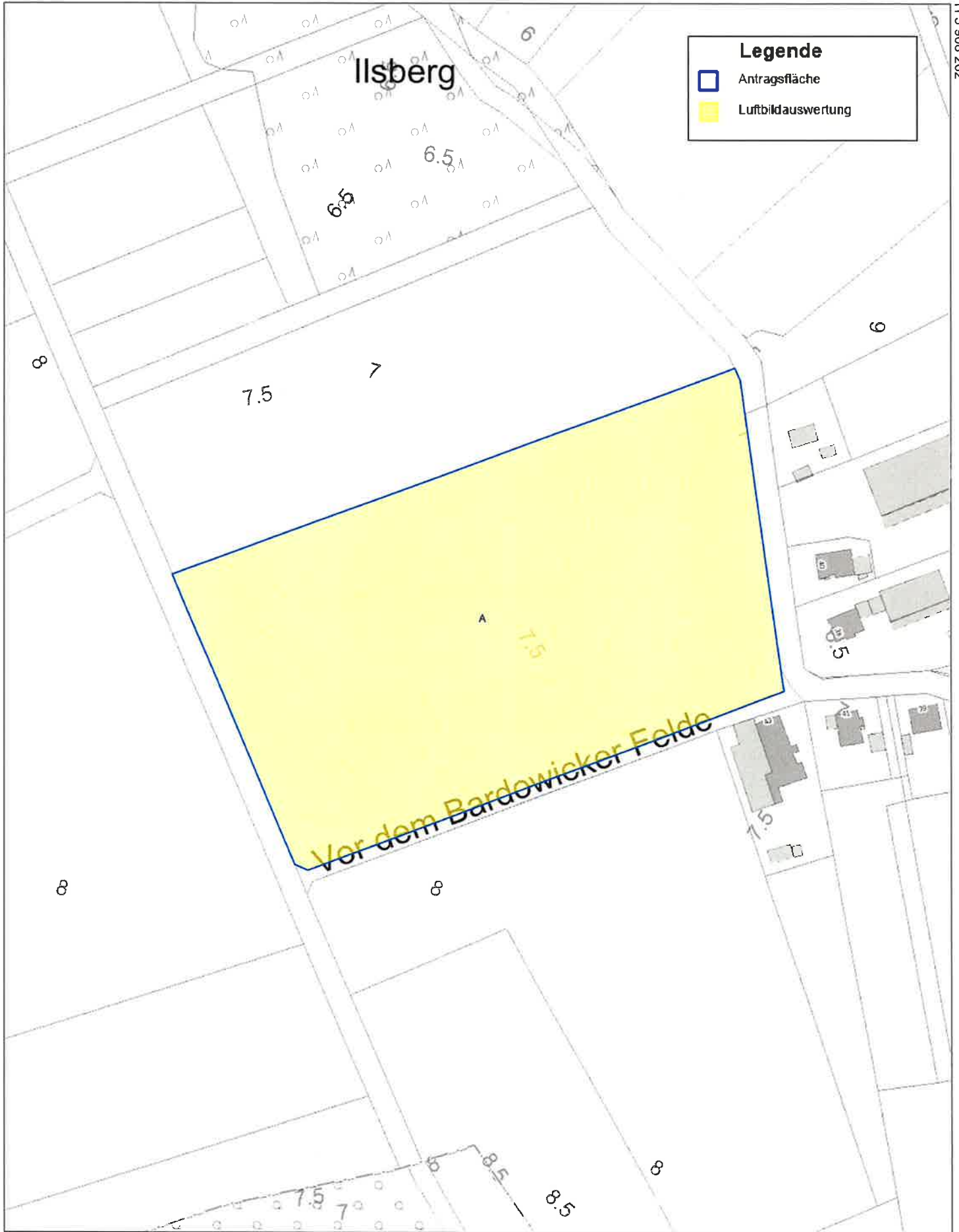
Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbilddauswertung**Fläche A**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.  
*Luftbilddauswertung:* Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.  
*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  
*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.  
*Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**



**Ahlers, Sandra**

---

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**



Jürgen Lütgens <jluetgens@wbv-elbmarsch.de>  
Mittwoch, 8. Februar 2023 07:43  
Ahlers, Sandra  
Re: Fw: 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Wittorf -  
frühzeitige Beteiligung der TÖB

GutenMorgen Frau Ahlers,

unsererseits bestehen keine Einwände oder Anregungen zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes.

Unsere Transportleitung DN 250 liegt im "Wittorfer Kirchweg" und ist von der betroffenen Fläche nicht tangiert.

Der Planungsbereich kann auch von der Straße "Hohensand" mit Trinkwasser erschlossen werden, hier liegt eine Versorgungsleitung DN 80 als Stichleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Lütgens

Dipl.-Ing.  
Techn. Betriebsleiter

 **WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND  
ELBMARSCH**

Köhlerweg 28  
21365 Adendorf

Telefon: 04131.9801-487  
Telefax: 04131.9801-387  
E-Mail: [jluetgens@wbv-elbmarsch.de](mailto:jluetgens@wbv-elbmarsch.de)  
Internet: <http://wbv-elbmarsch.de>

---

Original Message processed by david®

**WG: 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Wittorf - frühzeitige Beteiligung der TÖB** 9. Januar 2023, 11:17 Uhr

**Von** Ahlers, Sandra

**An** (2) Jürgen Lütgens '[info@wbv-elbmarsch.de](mailto:info@wbv-elbmarsch.de)'

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anliegenden Unterlagen übersende ich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Die Unterlagen sind auch unter [www.bardowick.de](http://www.bardowick.de) einsehbar.

Sollten Sie eine Papieraufertigung benötigen, teilen Sie mir dies bitte mit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
S. Ahlers

Samtgemeinde Bardowick  
Bauverwaltung  
Schulstraße 12, Zimmer E.23  
21357 Bardowick

Tel.: 04131/1201-311  
Fax: 04131/1201-830

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. und Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
Do 15.00 - 18.30 Uhr

Mittwoch geschlossen!



Umgang mit Ihren Daten:

Die Samtgemeinde Bardowick ist ggf. zur Verarbeitung und/oder Speicherung Ihrer persönlichen Daten aus rechtlichen und/oder verwaltungstechnisch notwendigen Gründen verpflichtet.

Alle notwendigen Informationen über Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Aufbewahrung Ihrer persönlichen Daten sind einzusehen unter:

[www.bardowick.de](http://www.bardowick.de) → Bürger → Bürgerservice → Datenschutz



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Annette Merbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
621.317-139207, 09.01.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2023.01.00108

Durchwahl  
0511 643 3432

Hannover  
03.02.2023

E-Mail  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

#### **47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, Vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

#### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die

Dienstgebäude  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
Verkehrsanbindung  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon  
0511 643-0  
Telefax  
0511 643-2304  
E-Mail  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
Internet  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
USt. – ID- Nummer:  
DE 811289769

Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Annette Merbold

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig